

BGer 8C_84/2023 vom 22. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_84_2023

FR: TF 8C_84/2023 du 22 février 2023

IT: TF 8C_84/2023 del 22 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG muss eine beim Bundesgericht erhobene Beschwerde unter anderem die Begründung der Begehren enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, was bei angefochtenen Nichteintretensentscheiden oder Erledigungs- bzw. Abschreibungsbeschlüssen eine spezifische Auseinandersetzung mit den dafür massgeblichen Gründen bedingt (vgl. BGE 123 V 335).

E. 2

Das Appellationsgericht Basel-Stadt schrieb in der angefochtenen Verfügung vom 16. Januar 2023 das bei ihm hängige Verfahren VD.2022.250 wegen verspätet geleisteten Kostenvorschusses vom Geschäftsverzeichnis ab.

E. 3

Auf diesen Erledigungsgrund geht der Beschwerdeführer in seinen beiden Eingaben vom 4. und 13. Februar 2023 (Datum Postaufgabe) nicht ein, sondern trägt stattdessen ausserhalb davon Liegendes vor.

E. 4

Liegt demnach offensichtlich keine hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde vor, so führt dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.